

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUVAG Vertriebs AG für Verkauf und Lieferungen von Waren

1. Allgemeines: Nachstehendes hat Gültigkeit für alle Verkäufe und Lieferungen. Grundlage unserer Verpflichtungen und Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit unseren Geschäftsbedingungen. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist, bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Eigenschaften, Masse, Gewichte, Abbildungen, Bezeichnungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich durch den Lieferer schriftlich bestätigt wird.

2. Preise: Die Preise verstehen sich in CHF ab Hünenberg, ohne MWST, Verpackung, Transport und Versicherung. Preisänderungen gegenüber Preislisten und Prospekten bleiben vorbehalten. Die erforderliche Verpackung wird nicht zurückgenommen. Der minimale Bestellwert eines Auftrages beträgt CHF 50.00. Kleinteile, wie z. B. Schrauben, werden in entsprechenden Normpackungen geliefert. Für Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor.

3. Lieferfrist: Die Lieferfrist beginnt frühestens, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers, Ausschusswerden - im eigenen Werk oder beim Unterlieferer - verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzugs eintreten. Teillieferungen sind zulässig. Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller im Schadensfalle eine Entschädigung von höchstens 0.5% des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verzögerung, keinesfalls aber mehr als 5% des Wertes der rückständigen Lieferung insgesamt beanspruchen. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Gefahrenübergang: Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Lager SUVAG auf den Besteller über, auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Für Lieferungen in der Schweiz wird die Versicherung von uns gedeckt.

5. Mängelhaftung: Im Rahmen der vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften übernehmen wir, fachmännische Bedienung vorausgesetzt, auf den von uns gelieferten Waren, eine Garantie von 12 Monaten. Bei fehlerhaften Bauteilen leisten wir Ersatz im Rahmen der uns durch die Zulieferanten abgegebenen Garantien. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art können vom Verkäufer nicht übernommen werden, da auch die Werke solche Forderungen ablehnen. Folgehaftung für mangelhaft gelieferte Ware ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt sofort zu prüfen und Mängel innert 8 Tagen schriftlich zu rügen. Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

6. Zahlungen: Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne Abzug zahlbar. Einseitige Zahlungsziele des Bestellers sind ungültig. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank berechnet, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Das Eigentum der gelieferten Ware bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung bei uns.

7. Einkaufsbedingungen des Bestellers: Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschliesslich zu den obenstehenden Bedingungen, auch wenn sich der Lieferer in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit den Bedingungen der SUVAG Vertriebs AG im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Besteller zugrunde legt und der Lieferer ihrem Inhalt ausdrücklich nicht widersprochen hat.

8. Schlussbestimmungen: Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers auf Dritte übertragen. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist das Domizil der SUVAG Vertriebs AG. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Domizil der SUVAG Vertriebs AG als Gerichtsstand vereinbart. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze, des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stand 14.03.2022

Bank

UBS Switzerland AG

BIC UBSWCHZH86N

IBAN CH3400202202Q87053560 (CHF)

IBAN CH0700202202Q87053561 (EURO)

MWST Nr. CHE-107.830.026

ZAZ Nr. 2587-4

Sitz Hünenberg

SUVAG Vertriebs AG

Rothusstrasse 17

6331 Hünenberg

www.suvag.ch